

# Vereins-Statuten

---



Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 11.02.2014 und angepasst durch die Mitgliederversammlungen am 21.5.2017, 27.10.2017, 15.08.2020 und 22.3.2025

**Kommentiert [DR1]:** Dieser Hinweis ist nicht notwendig. Am Ende des Dokuments wird erwähnt, dass die neue Version alle vorherigen ersetzt.

# Statuten

## I. Allgemeines

Name und Sitz **Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen „Kulturbrücke Buchsi“ besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidiums in Münchenbuchsee

Zweck und Ziel **Art. 2** Der Verein unterstützt und fördert den Dialog und den Austausch zwischen Menschen mit verschiedenem kulturellem Hintergrund. Ziel der „Kulturbrücke Buchsi“ ist es, Integration lebendig werden zu lassen, Verständnis und Toleranz zu schaffen und so ein friedliches Miteinanderleben in Münchenbuchsee und Umgebung zu ermöglichen.

Massnahmen zur Zielerreichung **Art. 3** Die wichtigsten Massnahmen zur Zielerreichung sind: nach Möglichkeit:

- Sprachförderung
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
- Organisation von regelmässigen Gesprächsrunden und gemeinsamen Aktivitäten
- Förderprojekte Förderung von für Vorschulkindern und Schulkinderanstossen (z.B. sprachliche Frühförderung, Spielgruppe)
- Beratungsangebote für Alltagsfragen und Vermittlung von Kontakten zu Fachstellen und anderen Institutionen
- Sprachförderung
- Förderung von Wohnmöglichkeiten für Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten

**Kommentiert [DR2]:** Adresse kann unabhängig vom Sitz geführt werden.

**Kommentiert [DR3]:** Unser Wirkungsgebiet sollten wir festhalten

**Kommentiert [DR4]:** Ist für die Statuten zu spezifisch formuliert

**Kommentiert [DR5]:** Dies ist im Punkt „Beratungsangebote für Alltagsfragen und Vermittlung von Kontakten“ inkludiert.

## II. Mitgliedschaft

Mitglieder **Art. 4** Mitglieder des Vereins können ~~alle natürlichen~~ und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- ~~Einzelpersonen~~ Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- ~~Ehrenmitglieder~~
- ~~Amtierende~~ Vorstandsmitglieder und Kursleiter/innen
- Deutschkursteilnehmende in den ersten beiden Jahren

Aufnahme **Art. 5** <sup>1</sup> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

<sup>2</sup> Deutschkursteilnehmende erhalten nach Eintritt in einen Deutschkurs eine kostenlose Mitgliedschaft von zwei Jahren. Danach wird die Mitgliedschaft kostenpflichtig.

**Kommentiert [DR6]:** Diese Gruppe muss zwingend mit aufgeführt werden, da in der Folge wiederholt darauf eingegangen wird.

Austritt

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende jedes Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. November an das Präsidium ein Vorstandsmitglied möglich.

<sup>2</sup> Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es erfolgen keine pro-rata Rückvergütungen.

<sup>3</sup> Deutschkursteilnehmende werden nach den zwei kostenlosen Mitgliedsjahren persönlich informiert und können per sofort die Mitgliedschaft kündigen, falls sie keine kostenpflichtige Mitgliedschaft eingehen wollen.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft wird bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (nach erfolgter Mahnung), bei natürlichen Personen im Todesfall bzw. bei juristischen Personen bei Auflösung der juristischen Person automatisch beendet.

<sup>5</sup> Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins und die Statuten verstößt. Der Ausschluss ist endgültig, den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

**Kommentiert [DR7]:** Eine Kündigungsfrist von bis zu 1 Jahr ist nicht gesetzeskonform. Daher neu 3 Monate.

Jahresbeitrag

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliedschaften wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Kursleitende sowie Kursteilnehmende in den ersten zwei Jahren sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

**Kommentiert [DR8]:** Wenn dies nicht festgehalten wird, muss die Mitgliederversammlung in letzter Instanz über Ausschlüsse befinden.

### III. Organisation

Organe

**Art. 8** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung-Revisionsstelle

#### I. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 9** Die Mitgliederversammlung hat als ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen; Befugnisse des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl beziehungsweise Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren- Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidiums
- Wahl-Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes

- Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern traktandierte Geschäfte

Einberufung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich zwischen März und Mai statt.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.

<sup>3</sup> Unter besonderen Umständen (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung auch per Videokonferenz oder schriftlich mittels einer elektronischen Plattform abgehalten werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

**Art. 11** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks, schriftlich durch den Vorstand einberufen.

Anträge

**Art. 12** <sup>1</sup> Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden müssen bis Ende Januar vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

<sup>2</sup> Über das Eintreten auf später eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Gäste

**Art. 13** Es können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen-eingeladen werden.

Vorsitz

**Art. 14** Den Vorsitz führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium oder eine vom Vorstand definierte Person.

Stimmzählende

**Art. 15** Das Präsidium ernennt die Stimmzählenden.

Beschlussfähigkeit

**Art. 16** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Traktanden

**Art. 17** Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden. Über Ausnahmen gemäss Art. 12, Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stimmrecht

**Art. 18** Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, Familien- und Kollektivmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder, Kursleitende und Kursteilnehmende in den ersten zwei Jahren haben je ein Stimmrecht.

Beschlussfassung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

<sup>2</sup> Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

**Kommentiert [DR9]:** Online-Meetings haben sich mittlerweile etabliert.

**Kommentiert [DR10]:** Dies ist eine heikle Bestimmung, weil so mit einer entsprechenden Mobilisierung eine Überrumpelung möglich ist. Daher möchten wir nur die Einreichung der Traktanden bis Ende Januar vorsehen. So können wir als Vorstand allfällige zusätzliche Traktanden im Vorfeld allen Mitgliedern bekanntgeben. Das führt zu mehr Transparenz.

**Kommentiert [DR11]:** Siehe Punkt 12.2

**Kommentiert [DR12]:** Zur Präzisierung, da diesbezüglich Fragen auftauchen könnten.

Statutenänderung **Art. 20** ~~Zur~~Für Statutenänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Protokoll **Art. 21** Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ~~ist~~ wird vom ~~Präsidium und dem/der Sekretär\*in zu unterzeichnen~~Vorstand abgenommen und allen Mitgliedern zugestellt.

**Kommentiert [DR13]:** Die „offizielle“ Genehmigung erfolgt dann an der nächsten Mitgliederversammlung.

## II. Der Vorstand

Aufgaben und Befugnisse **Art. 22** Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung, Genehmigung und periodische Überprüfung des Konzeptes
- Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung
- Mitorganisation von Aktivitäten
- ~~Erlass von Reglementen~~
- Abschluss von Miet- und Leistungsverträgen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ~~Wahl von Angestellten~~Anstellung und Führung von Personen, welche für die Organisation und Durchführung der Angebote zuständig sind

**Kommentiert [DR14]:** Zum Beispiel für einen reibungslosen Betrieb der Deutschkurse.

Vorstand **Art. 23** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ~~Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

**Kommentiert [DR15]:** Ist bereits in Art. 9 beschrieben

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, der/die direkt gewählt wird.

<sup>3</sup> Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand drei Monate im Voraus mitzuteilen.

<sup>4</sup> Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

Amtsdauer **Art. 24** Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.

Ehrenamtlichkeit **Art 25** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**Kommentiert [DR16]:** Dieser Passus ist zwingend aufzunehmen, um eine Steuerbefreiung des Vereins erzielen zu können.

Einberufung **Art. 25-26** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfassung **Art. 26-27** <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht zulässig. Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auf E-Mail) zulässig.

<sup>23</sup> Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Arbeitsgruppen **Art. 27-28** Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und allfällige Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

Schweigepflicht **Art. 28-29** Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

**Kommentiert [DR17]:** Ein einfaches Mehr schliesst eine Pattsituation per se aus.

### III. Die Rechnungsprüfung Revisionsstelle

**Art. 29-30** <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder 1 – 2 natürlichen Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie wird als Rechnungsprüfungsorgan durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es muss nicht Vereinsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Aufgaben des Rechnungsprüfungorgans:

- Prüfung von Buchführung, Belegen und Geldbestand.
- Jährliche Vorlage des schriftlichen Prüfberichts an der Mitgliederversammlung. Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.

### IV. Finanzen

Finanzielle Mittel **Art. 30-31** Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Anderen Zuwendungen

Haftung **Art. 31-32** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr **Art. 32-33** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Datenschutz

**Art 34** <sup>1</sup> Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup> Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden den Vereinsmitgliedern auf Anfrage bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname, können auf der Website, im Newsletter oder weiteren Organen veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

<sup>4</sup> Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

**Kommentiert [DR18]:** Auf den Umgang mit Personendaten muss in den Statuten zwingend eingegangen werden.

**Kommentiert [DR19]:** Die Mitgliederdaten können von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung)

## ~~V~~VI. Auflösung, Statutenänderung, Schlussbestimmungen

Auflösung

**Art. 33–35** <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung kann, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet als dann durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

<sup>3</sup> ~~Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in Münchenbuchsee und Umgebung, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Entscheid, an welche Organisation das Vermögen zufällt wird an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefällt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.~~

**Kommentiert [DR20]:** Dieser Passus macht keinen Sinn. Wenn die Mitgliederversammlung den Vorstand mit der Auflösung beauftragt, setzt dieser dies um. Danach gibt es den Verein nicht mehr.

Inkraftsetzung

**Art. 34–36** Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen. Die Statuten sind an der Gründungsversammlung des "Vereins Kulturbrücke Buchsi" vom 11. Februar 2014 angenommen worden. Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

**Kommentiert [DR21]:** Für eine Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Münchenbuchsee, 21. März 2026

Präsident

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Daniel Röösl

Ana Kläy

Antonella Jegerlehner